

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Untermerzbach über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Untermerzbach zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermerzbach hat in der öffentlichen Sitzung am 03.04.2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 14.07.2023 Az. 32.1 – 610/1 – BV-Nr.: 20025/21 hat das Landratsamt Haßberge die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 11,85 ha und liegt östlich von Ebern. Er umfasst die Flurstücke 890 und 891 der Gemarkung Gleusdorf. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Untermerzbach (Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach) während der Öffnungszeiten

Mo - Fr: 08:00-12:00 Uhr

Do: 08:00-12:00 und 14:00-17:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Untermerzbach unter <https://untermerzbach.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen> eingestellt und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Untermerzbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Untermerzbach, den 23. August 2023

Dieter Reisenweber
2. Bürgermeister

